

Wegleitung für Unterstützungsgesuche

Die vorliegende Wegleitung wird von der Fondsleitung aufgestellt und ist gültig für das erste Jahr der Tätigkeit des Fonds, das Jahr 2024. Kriterien und Ablauf des Verfahrens sollen aufgrund der ersten konkreten Erfahrungen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden:

I. Zuständigkeiten und Ansprechpersonen

Der «Emil und Gabriele Bärlocher Fonds» ist ein 2023 gegründeter Fonds der Dachstiftung Succursus, Oberer Graben 42, 9000 St. Gallen.

Zuständig für alle Belange des Fonds ist die Fondsleitung, bestehend aus zurzeit drei Mitgliedern. Für die Behandlung der einzelnen Gesuche sind gemäss den nachfolgenden Ziffern II und III die Fondsleitungsmitglieder zuständig und erreichbar per E-Mail.

Es sind dies:

- Esther Hasler → zuständig für Gesuche von Care & Case ManagerInnen von Versicherungen
- Dr. Denise Angehrn → zuständig für Gesuch von PsychiaterInnen und weiterer medizinischer Fach- und Betreuungspersonen
- Dr. Felix Schmid → zuständig für Gesuche von BeraterInnen der Pro Infirmis oder ähnlicher Institutionen

Eigentliche Unterstützungsgesuche sind mit einem Online-Formular (vgl. Ziff. 7) an info@baerlocher-fonds.ch einzureichen. Bei Unklarheiten über die Chancen eines Gesuches sind Anfragen mit kurzen Hinweisen auf den Fall per E-Mail möglich; bitte Telefon-Nummer für Rückrufe angeben.

II. Grundlagen und Eingabeverfahren

1. Fondszweck

Der Emil und Gabriele Bärlocher Fonds bezweckt die Unterstützung von Personen, die in besonders schwierigen psychischen Notlagen sind und wegen beschränkter finanzieller Mittel nötige und zweckmässige Leistungen nicht erhalten.

Der Wirkungskreis des Fonds konzentriert sich auf die Ostschweiz.

In der Regel werden Einzelpersonen indirekt unterstützt, indem nicht gedeckte Teile von Behandlungskosten getragen oder für ihre Situation hilfreiche Sach- oder Dienstleistungen finanziert werden. Direkte Geldzahlungen sind nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Beiträge für schon angefallene Kosten sowie insbesondere Unterstützung bei Schuldensanierungen sind ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann der Fonds auch Institutionen unterstützen, die in ähnlicher Weise tätig sind oder Dienstleistungen für begünstigte Personenkreise aufbauen.

2. Mögliche Leistungen

Die Leistungen im Einzelfall können zwischen CHF 200 bis CHF 8'000 betragen.

Beispielsweise sind folgende Leistungen möglich:

- Übernahme von Selbstbehalten bei nicht vollständig durch Krankenversicherung oder Sozialversicherung gedeckte Behandlungen.
- Nicht von der Krankenversicherung gedeckte alternative Behandlungsmethoden, die von einer Fachperson empfohlen sind.
- Nicht durch andere Institutionen übernommene Sachleistungen (z. B. Hilfe bei Aufnahme selbständiger Wohnmöglichkeiten), Hilfsmittel für die praktische Lebensbewältigung (z. B. elektronische Geräte oder Sportgeräte).
- Zuschüsse an nicht medizinische Erholungsaufenthalte.
- Unterstützung von Familienangehörigen bei krankheitsbedingter Abwesenheit.

Es werden nur Leistungen finanziert, die nicht durch andere Sozialleistungsträger, Fürsorgebehörden oder Hilfsinstitutionen übernommen werden.

3. Antragstellende Personen

In der Regel sind die Anträge von Betreuungspersonen/Bezugspersonen der Begünstigten einzureichen, welche zwischen der Stiftung und der begünstigten Person vermitteln. Diese können aufgrund ihrer Fachkompetenz und Nähe zur begünstigten Person die Plausibilität der Anträge überprüfen. In Frage kommen insbesondere:

- PsychiaterInnen und andere medizinische Fachpersonen
- Care & Case ManagerInnen, welche selbständig oder für Sozialversicherungen (Krankenversicherungen, Krankentaggeld-/Unfallversicherungen, IV-Stelle) tätig sind
- Beratungspersonen von Hilfs- und Selbsthilfeorganisationen für psychisch beeinträchtigte Personen, wie z. B. die Pro Infirmis.

4. Begünstigte Personen

Voraussetzung für Leistungen ist, dass die begünstigte Person

- a. eine psychische Beeinträchtigung aufweist,
- b. sich in einer finanziell schwierigen Situation befindet,
- c. die gewünschte Leistung nicht einfacher und zeitgerechter durch andere Institutionen erhältlich gemacht werden kann und
- d. in der Ostschweiz wohnhaft ist.

5. Finanzielle Notlage

Die finanzielle Notlage wird vermutet, wenn die begünstigte Person Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen bezieht. Es können aber auch Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen als bedürftig betrachtet werden, wenn sie nur beschränktes Vermögen besitzen und ihr Einkommen momentan nicht zur Deckung der laufenden Bedürfnisse von ihnen und ihrer Familie ausreicht.

Bei Leistungen unter CHF 3'000 kann in der Regel auf die Einschätzung der antragstellenden Person bezüglich finanzieller Notsituation abgestellt werden. Bei höheren Einzelleistungen sind die notwendigen Unterlagen einzureichen (z.B. Details zur letzten definitiven Steuerveranlagung, Ergänzungsleistungsverfügungen etc.); gegebenenfalls ist der Fonds zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte bei Privatpersonen und Amtsstellen einzuholen.

6. Art der Leistungserbringung

Direkte Geldzahlungen an Begünstigte sind nur in Ausnahmefällen möglich. In der Regel erteilt der Fonds Kostengutsprache für die beantragten Leistungen und bezahlt anschliessend die vorgelegten Rechnungen direkt oder durch Überweisung an die fachkompetente AntragstellerIn.

7. Einreichung des Gesuchs

Das Gesuch soll von den Antragstellern wenn möglich mit dem ausgefüllten Online-Formular an info@baerlocher-fonds.ch eingereicht werden. Gelangt eine antragstellende Person direkt an die Stiftung Succursus oder den Fonds, kann ein Fondsleitungsmitglied die Funktion der gesuchstellenden Person übernehmen.

Die antragstellende Person bestätigt mit der Eingabe ihres Gesuchs, dass sie die im Formular geschilderten Anspruchsgrundlagen (psychische Beeinträchtigung, finanzielle Notlage und Zweckmässigkeit der beantragten Leistungen) zurzeit nach bestem Wissen und Gewissen als plausibel erachtet.

III. Gesuchbehandlung

8. Rückfragen

Das angesprochene Fondsleitungsmitglied nimmt für Rückfragen telefonisch oder per E-Mail Kontakt mit der gesuchstellenden Person auf und verlangt bei Bedarf weitere Unterlagen. Nach ausdrücklicher Bevollmächtigung durch die gesuchstellende Person kann das Fondsmitglied auch bei Dritten oder Amtsstellen inklusive Steuerverwaltung Rückfragen vornehmen.

Alle vorhandenen Informationen und Unterlagen werden vertraulich behandelt.

9. Entscheid der Fondsleitung

Die Fondsleitung ist bestrebt,

- Gesuche unter CHF 3'000 innert 3 Wochen
- Gesuche zwischen CHF 3'000 und CHF 8'000 innert 6 Wochen

zu behandeln und zu beantworten. Ein Anspruch auf eine Begründung eines ablehnenden Entscheids besteht nicht. Ebenso besteht keine Einsprachemöglichkeit.

10. Abwicklung eines positiven Entscheids

Der positive Entscheid wird über die antragstellende Person dem Begünstigten mitgeteilt, in der Regel per E-Mail in Form einer Kostengutsprache. Die Zahlung erfolgt nach Vorliegen einer Rechnung direkt an die Rechnungsstelle oder bei einer Offerte an die antragstellende Person/Institution.

St. Gallen, 31.03.2025